

Anl. 1 ZollAnm-V 2024 Angaben in der Zollanmeldung

ZollAnm-V 2024 - Zollanmeldungs-Verordnung 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. In diesem Anhang sind die neben den in den Anhängen B der Delegierten Verordnung zum Zollkodex und der Durchführungsverordnung zum Zollkodex in Anmeldungen und Mitteilungen vorgesehenen Angaben die Datenelemente, deren Verwendung für die Mitgliedstaaten fakultativ ist, sowie die zusätzlichen nationalen Angaben festgelegt.
2. Die Codes gemäß §1 Absatz (4) sowie die gemäß einleitende Bemerkung Nr. (11) im Anhang B der Durchführungsverordnung zum Zollkodex zulässigen nationalen Codes, die in Anmeldungen oder Mitteilungen zu verwenden sind, werden im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) monatlich aktualisiert zur Abfrage bereitgehalten sowie tagesaktuell elektronisch über das Data Center Zoll (DCZ) verteilt.

Die Angaben in den Anmeldungen und Mitteilungen, deren Verwendung gemäß Anhang B der Delegierten Verordnung zum Zollkodex für die Mitgliedstaaten fakultativ und national zu verwenden sind, werden für die betreffenden Verfahren wie folgt festgelegt:

Hinweis:

Der Spaltenverweis bei den betreffenden Datenelementen in Klammer bezieht sich auf die Spalten in der Tabelle in Anhang B, Titel I, Kapitel 3, der Delegierten Verordnung zum Zollkodex.

Die Bedeutung der betreffenden Spaltenbezeichnung ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Spalte	Beschreibung
B1	Ausfuhranmeldung und Wiederausfuhranmeldung
B2	Besonderes Verfahren – Veredelung – Anmeldung zur passiven Veredelung
C1	Vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung
D1	Anmeldung zum Versandverfahren
D2	Anmeldung zum Versandverfahren mit verringertem Datensatz – (Eisenbahn-, Luft- und Seeverkehr)
H1	Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und zur Überführung in ein besonderes Verfahren – Verwendung – Anmeldung zur Endverwendung
H2	Besonderes Verfahren – Lagerung – Anmeldung zum Zolllagerverfahren
H3	Besonderes Verfahren – Verwendung – Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung
H4	Besonderes Verfahren – Veredelung – Anmeldung zur aktiven Veredelung

H5	Anmeldung zur Verbringung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten
H6	Zollanmeldung im Postverkehr zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
H7	Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für eine Sendung, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Eingangsabgaben befreit ist
I1	Vereinfachte Einfuhranmeldung

A. Versand

(Anhang B, Titel 1, Kapitel 3, Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung zum Zollkodex)

Die nachstehenden Datengruppen/Datenelemente sind zu verwenden:

18 09 057 000 – Code der Kombinierten Nomenklatur (Spalte D1, D2)

Der Code der Kombinierten Nomenklatur ist anzugeben, wenn die Versandanmeldung zur Erledigung eines Zollverfahrens dient, für welches eine Zollanmeldung erstellt wird, in der die Warennummer angegeben ist, oder wenn dies im Unionsrecht vorgesehen ist.

B. Ausfuhr, Wiederausfuhr und passive Veredelung

(Anhang B, Titel 1, Kapitel 3, Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung zum Zollkodex)

Die nachstehenden Datengruppen/Datenelemente sind zu verwenden:

12 11 000 000 – Lager (Spalte B1 und B2)

Dient die Anmeldung zur Überführung in ein Zollverfahren oder die Wiederausfuhranmeldung zur Beendigung des Zolllagerverfahrens oder eines Verwahrungslagers für die vorübergehende Verwahrung, sind die Art des Lagers (Datenelement 12 11 002 000) sowie die Kennnummer des Lagers (Datenelement 12 11 015 000) anzugeben.

C. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, Überführung in die Endverwendung, in die aktive Veredelung, in die vorübergehende Verwendung und in das Zolllagerverfahren

(Anhang B, Titel 1, Kapitel 3, Abschnitt 11 der Delegierten Verordnung zum Zollkodex)

Die nachstehenden Datengruppen/Datenelemente sind zu verwenden:

12 10 000 000 – Zahlungsaufschub (Spalte H1, H3 – H7)

Bei Entrichtung der Abgaben oder einer geldunwirksamen Sicherheitsleistung im Wege eines bewilligten Zahlungsaufschubs gemäß Art. 110 Zollkodex ist die im Rahmen der Bewilligung des Zahlungsaufschubs zugeteilte Kontonummer anzugeben.

12 11 000 000 – Lager (Spalte H1, H3 – H5)

Dient die Anmeldung zur Überführung in ein Zollverfahren zur Beendigung des Zolllagerverfahrens oder eines Verwahrungslagers für die vorübergehende Verwahrung, sind die Art des Lagers (Datenelement 12 11 002 000) sowie die Kennnummer des Lagers (Datenelement 12 11 015 000) anzugeben.

14 01 000 000 – Lieferbedingung (Spalte H3)

Zur Ermittlung der Bestandteile des Zollwerts im Zusammenhang mit der Beförderung der Waren gemäß Art. 71 Abs. (1) Buchstabe e) Zollkodex ist für die Ermittlung des Zollschuldbetrags die vertraglich festgelegte Lieferbedingung über die Kostenaufteilung und den Gefahrenübergang der Lieferung einer Warensendung unter Angabe des INCOTERM-Codes (Datenelement 14 01 035 000), des Landes (Datenelement 14 01 020) sowie des Orts (Datenelement 14 01 037 000), ab dem bzw. bis zu dem die Kostenaufteilung festgelegt ist, anzugeben.

Wird der INCOTERMS-Code XXX angegeben, ist zusätzlich auch die Beschreibung der im Vertrag vorgesehenen Lieferbedingungen (Datenelement 14 01 009 000) anzugeben.

14 03 038 000 – Zahlungsart (Spalte H1, H3 – H7)

Anzugeben ist die Zahlungsart für die Entrichtung des Abgabebetrags oder des Betrags der Sicherheitsleistung.

14 03 042 000 – Geschuldeter Abgabebetrag (Spalte H1)

Wird bei der Überlassung von Veredelungserzeugnissen der aktiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr Artikel 86 Absatz 3 Zollkodex angewendet, so ist der auf die in den Veredelungserzeugnissen enthaltenen Einfuhrwaren entfallende Abgabebetrag anzugeben.

14 04 000 000 – Zuschläge und Abzüge (Spalte H5)

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer sind die Art von Zuschlägen oder Abzügen (Datenelement 14 04 008 000) sowie der entsprechende Betrag (Datenelement 14 04 014 000) und die betreffende Währung (Datenelement 14 04 012 000) anzugeben.

14 07 000 000 – Indikatoren für die Bewertung (Spalte H5)

Unter Verwendung des entsprechenden Codes ist anzugeben, ob der Wert der Waren von spezifischen Faktoren bestimmt wird.

14 10 000 000 – Bewertungsmethode (Spalte H5)

Anzugeben ist die angewandte Bewertungsmethode.

14 11 000 000 – Präferenz (Spalte H5)

Dieses Datenelement muss auch ausgefüllt werden, wenn keine Zollpräferenz beantragt wird.

16 03 000 000 – Bestimmungsland (Spalte H5)

Anzugeben ist der Code des Mitgliedstaats, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt der Überlassung in den steuerrechtlich freien Verkehr befinden. Werden die Waren nach Überlassung in einen anderen Mitgliedstaat befördert, ist der Code dieses Mitgliedstaats anzugeben.

16 08 000 000 – Ursprungsland (Spalte H5)

Anzugeben ist das Land des nichtpräferenziellen Ursprungs im Sinne des Titels II Kapitel 2 des Zollkodex.

16 09 000 000 – Präferenzursprungsland (Spalte H5)

Wird aufgrund des Ursprungs der Waren eine Präferenzbehandlung beantragt, so ist das Land des Präferenzursprungs anzugeben.

16 15 000 000 – Warenort (Spalte H5)

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren gestellt werden und allfällig erforderliche Kontrollen durchgeführt werden können.

18 06 054 000 – Versandzeichen (Spalte H5)

Anzugeben sind die Zeichen und Nummern auf Beförderungseinheiten oder Verpackungen zur eindeutigen Identifizierung der Sendung.

18 09 000 000 – Warennummer (Spalte H2)

Wird eine Zollanmeldung zur Überführung in das Zolllagerverfahren abgegeben, für welches die Aufzeichnungen artikelbezogen geführt werden (Artikellager), so ist zwingend auch die Warennummer unter Angabe des Codes der Unterposition des Harmonisierten Systems (D.E. 18 09 056 000), des Codes der Kombinierten Nomenklatur (D.E. 18 09 057 000) und des TARIC-Codes (D.E. 18 09 058 000) einzutragen.

18 09 058 000 – TARIC-Code (Spalte H5, H6)

Zur Ermittlung anzuwendender Maßnahmen und zur Durchführung einer automatisierten Abgabeberechnung ist der TARIC-Code anzugeben, der der betreffenden Ware zugeordnet ist.

18 09 059 000 – TARIC-Zusatzcode (Spalte H5)

Sofern für die Ermittlung anzuwendender Maßnahmen und zur Durchführung einer automatisierten Abgabeberechnung erforderlich, ist der TARIC-Zusatzcode anzugeben, der der betreffenden Ware zugeordnet ist.

18 09 060 000 – Nationaler Zusatzcode (Spalte H1, H3 – H5, I1)

Sind für die Erhebung nationaler Abgaben gesonderte Maßnahmen zu berücksichtigen, ist der bzw. sind die für die betreffende Warenposition vorgesehene(n) nationale(n) Zusatzcode(s) anzugeben.

19 04 000 000 – Inländischer Verkehrszweig (Spalte H5)

Unter Verwendung des entsprechenden Unionscodes ist der bei der Ankunft benutzte Verkehrszweig anzugeben.

19 08 000 000 – Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel (Spalte H5)

Anzugeben ist die Staatszugehörigkeit des beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzten aktiven Beförderungsmittels, welches die Waren aus einem steuerlichen Sondergebiet in den restlichen Teil der Union befördert hat.

99 05 000 000 – Art des Geschäfts (Spalte H3)

Unter Verwendung der entsprechenden Unionscodes und Positionen gemäß der Definition in Anhang I Teil C Tabelle 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1) ist die Art des betreffenden Geschäfts anzugeben.

III. Bemerkungen zu zusätzlichen nationalen Angaben

Die in den nachstehenden Abschnitten vorgesehenen nationalen Angaben sind für Zwecke der Erfüllung technischer Funktionalitäten im Zusammenhang mit der automatisierten Datenverarbeitung zusätzlich in den Zollanmeldungen und Mitteilungen anzugeben.

A. Versand 13 07 000 000 Inhaber des Versandverfahrens RIN – Identifikationsnummer des Zollsachbearbeiters

Wird die Zollanmeldung oder Mitteilung durch den Inhaber des Versandverfahrens selbst abgegeben, ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters des Inhabers des Versandverfahrens, der die Zollanmeldung oder Mitteilung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist, anzugeben.

Diese Angabe entfällt, wenn die Zollanmeldung durch einen Zollvertreter gemäß Artikel 18 Zollkodex abgegeben wird.

13 06 000 000 Vertreter RIN – Identifikationsnummer des Zollsachbearbeiters

Anzugeben ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters des Zollvertreters, der die Zollanmeldung oder Mitteilung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist.

B. Ausfuhr, Wiederausfuhr und die passive Veredelung 13 05 000 000 Anmelder RIN – Identifikationsnummer des Zollsachbearbeiters

Wird die Zollanmeldung oder Mitteilung durch den Anmelder selbst abgegeben, ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters des Anmelders, der die Zollanmeldung oder Mitteilung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist, anzugeben.

Diese Angabe entfällt, wenn die Zollanmeldung durch einen Zollvertreter gemäß Artikel 18 Zollkodex abgegeben wird.

13 06 000 000 Vertreter RIN – Identifikationsnummer des Zollsachbearbeiters

Anzugeben ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters des Zollvertreters, der die Zollanmeldung oder Mitteilung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist.

C. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, Überführung in die Endverwendung, in die aktive Veredelung, in die vorübergehende Verwendung und in das Zolllagerverfahren, Anmeldung zur vorübergehenden

Verwahrung 13 05 000 000 Anmelder RIN – Identifikationsnummer des Zollsachbearbeiters

Wird die Zollanmeldung oder Mitteilung durch den Anmelder selbst abgegeben, ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters des Anmelders, der die Zollanmeldung oder Mitteilung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist, anzugeben.

Diese Angabe entfällt, wenn die Zollanmeldung durch einen Zollvertreter gemäß Artikel 18 Zollkodex abgegeben wird.

13 06 000 000 Vertreter RIN – Identifikationsnummer des Zollsachbearbeiters

Anzugeben ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters des Zollvertreters, der die Zollanmeldung oder Mitteilung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist.

14 01 000 000 – Lieferbedingung Lieferbedingung-Status

Entsprechend den Angaben zur Lieferbedingung mit INCOTERM-Code, Land und Ort ist anzugeben, ob sich der Ort, der für die Ermittlung der Bestandteile des Zollwerts im Zusammenhang mit der Beförderung der Waren gemäß Art. 71 Abs. (1) Buchstabe e) bzw. der gemäß Artikel 72 Zollkodex nicht in den Zollwert miteinzubeziehenden Bestandteile maßgeblich ist, im Zollgebiet der Union oder außerhalb des Zollgebiets befindet.

14 04 000 000 – Zuschläge und Abzüge Prozent

In diesem Datenelement sind die als Prozentsatz ausgewiesenen Kosten anzugeben, die für die Ermittlung der Bestandteile des Zollwerts im Zusammenhang mit der Beförderung der Waren gemäß Art. 71 Abs. (1) Buchstabe e) bzw. der gemäß Artikel 72 Zollkodex nicht in den Zollwert miteinzubeziehenden Bestandteile heranzuziehen sind.

Berichtigungsartcode

In diesem Datenelement ist anzugeben, ob die betreffenden Kosten auf der Grundlage des in der Zollanmeldung ausgewiesenen Artikelpreis („nicht adjustierter Preis“) oder auf der Grundlage des Zollwerts („adjustierter Preis“) zu ermitteln sind. Dieser Umstand ist grundsätzlich der Einzelmitteilung zu entnehmen.

Aufteilung der Zuschläge und Abzüge

Für eine automatisierte Kostenaufteilung ist anzugeben, in welcher Form die für die gesamte Zollanmeldung angegebenen Kosten gemäß den Artikeln 71 und 72 Zollkodex auf die einzelnen Warenpositionen aufzuteilen sind; die Aufteilung kann – entsprechend der Grundlage für die Berechnung dieser Kosten – nach dem Wert oder nach dem Gewicht der einzelnen Warenpositionen vorgenommen werden.

99 02 000 000 – Art der Sicherheitsleistung Sicherheitscode

In diesem Datenelement ist unter Verwendung des entsprechenden Codes anzugeben, in welcher Form die Leistung einer erforderlichen Sicherheit erfolgen soll.

D. Gestellungsmitteilung bei Ankunft 13 06 000 000 Vertreter RIN – Identifikationsnummer des Zollsachbearbeiters

Anzugeben ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters des Zollvertreters, der die Gestellungsmitteilung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist.

13 11 000 000 Person, die die Waren gestellt RIN – Identifikationsnummer des Zollsachbearbeiters

Gestellungsmitteilung durch die Person, die die Waren gestellt, selbst abgegeben, ist die RIN gemäß § 4 Absatz (1) zur eindeutigen Identifikation des Zollsachbearbeiters der betreffenden Person, der die Gestellungsmitteilung erstellt hat und für den Inhalt derselben verantwortlich ist, anzugeben.

Diese Angabe entfällt, wenn die Gestellungsmitteilung durch einen Zollvertreter gemäß Artikel 18 Zollkodex abgegeben wird.

In Kraft seit 14.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at